

8. Fazit

In dem Forschungsprojekt „Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug“ wurde die Wirkung des offenen Vollzuges auf die Legalbewährung – unter Kontrolle von Risiko- und Schutzfaktoren – untersucht. Die maßgeblichen Risiko- und Schutzfaktoren wurden in einem ersten Schritt theoretisch sowie empirisch hergeleitet; dabei wurde auch der rechtliche Hintergrund des offenen Vollzuges betrachtet.

Die empirische Analyse gliederte sich in einen qualitativen sowie quantitativen Teil, um im Sinne eines Mixed-Methods-Designs auf die Erkenntnisse der unterschiedlichen Teilschritte zurückgreifen zu können und diese in die Analysen einzubeziehen. So wurden zunächst Expert*inneninterviews mit Abteilungsleitungen im niedersächsischen Justizvollzug geführt, um die Kriterien, die für oder gegen eine Verlegung herangezogen werden, zu erfassen. Auf Basis dieser Kriterien wurden geeignete Proband*innen für die Aktenanalyse ermittelt. Zudem konnten diese Kriterien aus den Interviews mit allgemeinen Rückfallkriterien, die in Kapitel zwei dargelegt wurden, verbunden und aus allen Gefangenenpersonalakten erhoben werden. Mittels Tree-Based Models wurde geprüft, welche Kriterien tatsächlich mit Rückfälligkeit in Verbindung stehen. Mit einem AUC Wert von 0.77 für den Rückfall kann bestätigt werden, dass das Modell das Kriterium gut vorhersagen kann.

Auf Basis der relevanten Variablen wurde ein Propensity Score gebildet, der alle Variablen miteinschließt, die sich auf die Rückfälligkeit auswirken. Da durch die Verlegung in den offenen Vollzug eine Vorselektion stattfindet, in dieser Studie aber möglichst identische Personengruppen miteinander verglichen werden sollten, wurden mittels Genetic Matching vergleichbare Paare (statistische Zwillinge) gebildet, die mit Blick auf die relevanten Prädiktoren sowie Risiko- und Schutzfaktoren übereinstimmen, sich aber hinsichtlich der Vollzugsform (geschlossener vs. offener Vollzug) voneinander unterscheiden. Auf Basis von BZR-Auszügen konnte auf diese Weise in Überlebenszeitanalysen untersucht werden, ob es einen Zusammenhang von Lockerungsstatus und Legalbewährung gibt und ob Personen, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, seltener und zu einem späteren Zeitpunkt rückfällig werden als Personen aus dem geschlossenen Vollzug.

Sowohl aus den Interviews als auch aus der Aktenanalyse ging hervor, dass der offene Vollzug weitreichende Möglichkeiten der Resozialisierung vereint. Er stellt einen wichtigen Übergangsraum zwischen Haft und Freiheit dar. In den Interviews wurden verstärkt *Stressoren* angesprochen, die es im alltäglichen Leben außerhalb der Gefängnismauern gibt und stete Versuchungen für die Gefangenen beinhalten. Dieser Umgang mit alltäglichen Herausforderungen kann nur adäquat erlernt werden, wenn entsprechende Belastungssituationen bereits während der Haft erprobt und bewältigt wurden. Diese Lernfelder, die den Gefangenen im Kern nur im Rahmen von Lockerungen geboten werden können, werden aber derzeit aufgrund von Sicherheitserwägungen, die dem Bemühen um Wiedereingliederung teils vorangestellt werden, zu wenig genutzt (Dünel et al., 2018; Wimmers, 2017). Ganz in diesem Sinne machten interviewte Abteilungsleiter*innen auf die Verantwortung, die mit Lockerungsentscheidungen verbunden ist, aufmerksam und verdeutlichten den Druck, der angesichts einer zunehmend auf Vorsicht ausgerichteten Politik und aufgrund von Medien, die partiell vorrangig an einer Skandalisierung von Einzelfällen interessiert seien, bei Lockerungsentscheidung auf ihnen lastet.

Die in den Interviews angesprochene sowie bereits problematisierte unterschiedliche Auslegung der Eignungskriterien begründet die Gefahr, dass nur jene Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden, die bereits vor der Haftstrafe einen positiven sozialen Empfangsraum sowie Ressourcen aufweisen konnten, auf den sie auch nach der Entlassung zurückgreifen können und welcher die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert (Wimmers, 2017). Auch muss betont werden, dass der offene Vollzug keine vollzughliche Vergünstigung darstellt, sondern einen wesentlichen Zweck erfüllt, nämlich das Erreichen des verfassungsrechtlich garantierten und vollzugsgesetzlich festgeschriebenen Resozialisierungsziels ermöglichen soll. Der offene Vollzug muss daher auch für Gefangene mit schlechterer Ausgangssituation erreichbar sein (Wimmers, 2017). Statt direkt aus der geschlossenen Strafhaf – ggf. vorzeitig – entlassen zu werden, ist ein Übergang für Gefangene über die offenen Abteilungen mit entsprechender Lockerungsstufe sinnvoll, um ihre Entlassung vorzubereiten und sich schrittweise in die Gesellschaft wieder einzugliedern.

Durch vorangegangene Lernprozesse sowie der Konfrontation mit kritischen Situationen außerhalb der Anstalt verringert sich zudem das Risiko von Rückfällen, wie es bereits in anderen empirischen Untersuchungen aufgezeigt wurde (Prätor & Suhling, 2016; Suhling & Rehder, 2009; Thomas, 1992). Auch durch die hier vorgelegten Ergebnisse wird deutlich,

dass der offene Vollzug einen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung hat und auch die Sanktionierung mit einer weiteren Freiheitsstrafe anschließend signifikant seltener vorkommt, als dies bei Gefangenen der Fall ist, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden.

Wie erwartet, zeigen die deskriptiven Ergebnisse aus dieser Studie, dass Gefangene im offenen Vollzug günstigere Ausgangsfaktoren hinsichtlich Bildung, Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheit sowie sozialen Kontakten vorweisen; durch die anstaltsinterne Auswahl der für die offene Vollzugsform in Betracht kommenden Gefangenen findet mithin eine Vorselektion statt, was empirische Vergleichsstudien erschwert. Mit den in dieser Studie angewendeten Methoden konnte jedoch gezeigt werden, dass die Unterbringung im offenen Vollzug über die Positivauswahl an Gefangenen hinaus einen eigenständigen positiven Effekt auf die Legalbewährung hat und Personen aus dem offenen Vollzug signifikant seltener erneut zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Darüber hinaus konnte auch bei jenen, die rückfällig geworden sind, eine positive Entwicklung verzeichnet werden, da die Deliktsschwere zwischen Anlass- und Folgetat deutlich abgenommen hat.

Gerade vor dem Hintergrund sinkender Belegungszahlen im offenen Vollzug und dem Fakt, dass im Jahr 2022 nur weniger als 11 % aller Inhaftierten in Niedersachsen im offenen Vollzug untergebracht waren, ist zu hoffen, dass diese Ergebnisse in der künftigen kriminalpolitischen Debatte Berücksichtigung finden. Aus den vorliegenden Daten in Verbindung mit anderen Studien werden die Vorteile des offenen Vollzuges auf die Wiedereingliederung sowie die Legalbewährung deutlich. Zwar basieren nicht alle präsentierten Ergebnisse auf gematchten Daten, aber der offene Vollzug weist keinerlei nachweisbare Nachteile für den Schutz der Allgemeinheit oder ein erhöhtes Risiko für die Gesellschaft auf, da es auch weniger Fehlverhalten, Lockerungsmissbräuche oder Fluchtversuche im offenen Vollzug gegeben hat.

Zusammengefasst konnte anhand umfassender Analysen aufgezeigt werden, dass sich positive Effekte auf die Rückfallgefahr sowie auf eine erneute Inhaftierung im offenen Vollzug ergeben, was weitere Haftstrafen und dem folgend die Gefangenenraten reduzieren und die Legalbewährung von Menschen nachhaltig verbessern kann.

